IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 18. Mai 2010

Nr. 2010/882

Einwohnergemeinde Rodersdorf: Teil-GEP Mühlestrasse / Genehmigung

---

1. Ausgangslage

1.1 Die Einwohnergemeinde Rodersdorf reicht gemäss § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) den Generellen Entwässerungsplan über die Sauberwasserleitung in der Mühlestrasse (Teil-GEP Mühlestrasse) zur Genehmigung ein.

1.2 Während der öffentlichen Auflage in der Gemeinde Rodersdorf vom 7. Januar 2010 bis 5. Februar 2010 ist eine vorsorgliche Einsprache eingereicht worden. Aufgrund der Einspracheverhandlung erklärte der Einsprecher am 16. März 2010 schriftlich den Rückzug seiner Einsprache. Am 25. März 2010 bestätigte der Einwohnergemeinderat die Genehmigung des Teil-GEP Mühlestrasse und beschloss die Einreichung an den Kanton zur regierungsrätlichen Genehmigung.

2. Erwägungen

2.1 Rodersdorf verfügt über einen Generellen Entwässerungsplan, genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 71 vom 19. Januar 2010. Gemäss diesem GEP sind die Grundstücke am Gartenweg sowie mehrere Grundstücke an der Mühlestrasse im Trennsystem entwässert bzw. zu entwässern, mit Anschluss des Meteorwassers an das bestehende Drainagenetz.

2.2 In der Mühlestrasse ist der Ersatz einer Trinkwasserleitung geplant, mit zusätzlichem Ausbau des Stromversorgungs- und des Kabelfernsehnetzes. Damit bot sich die Gelegenheit, im gleichen Trassee zusätzlich eine Regenwasserableitung zur Ableitung des in Abschnitt 2.1 beschriebenen Meteorwassers direkt in den Birsig und damit zur Entlastung des Drainagenetzes zu erstellen.

2.3 Mit dem Teil-GEP Mühlestrasse, bestehend aus dem Dokument „Teil-GEP Mühlestrasse, Technischer Bericht“, mit integriertem Plan „Teil-GEP Mühlestrasse“, wird die planungsrechtliche Grundlage für den Bau der geplanten Meteorwasserleitung geschaffen.

2.4 Der Teil-GEP Mühlestrasse ist vom Amt für Umwelt geprüft worden. Er ist zweckmässig, entspricht den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton und ist zu genehmigen.

3. Beschluss

3.1 Der Teil-GEP Mühlestrasse der Einwohnergemeinde Rodersdorf wird im Sinne der Erwägungen und mit folgenden Auflagen genehmigt.

3.2 Bestehende Pläne und Bestimmungen verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Teil-GEP widersprechen.

3.3 Die Einwohnergemeinde Rodersdorf hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 600.00 und Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 623.00, zu bezahlen.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung	**Einwohnergemeinde Rodersdorf, 4118 Rodersdorf**	
Genehmigungsgebühr:	Fr. 600.00	(KA 431001/A 80059 TP 334)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(KA 435015/A 45820)
Total	Fr. 623.00	
Zahlungsart:	Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen Rechnungstellung durch das Amt für Umwelt	

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Umwelt, Fachstelle SWW (Gz), mit 1 genehmigten GEP-Bericht
Amt für Umwelt, Rechnungsführung
Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV
Kantonale Finanzkontrolle
Amt für Gemeinden
Einwohnergemeinde Rodersdorf, Leimenstrasse 2, Postfach 168, 4118 Rodersdorf, mit 1 genehmigten GEP-Bericht, mit Rechnung **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)
Baukommission Rodersdorf, 4118 Rodersdorf
Böhringer AG, Ingenieure und Planer, Leimenstrasse 2, 4118 Rodersdorf, mit 1 genehmigten GEP-Bericht
Staatskanzlei (zur Publikation im Amtsblatt: "Bau- und Planungswesen: Rodersdorf: Genehmigung Teil-GEP Mühlestrasse.")